



University of Education
Pädagogische Hochschule
karlsruhe
Forschen · Leben · Bilden



Образование
Education
Bildung
التعليم und 教育
Erziehung
Educación Éducation

Vera Fritz

"Education" in der UN-
Behindertenrechtskonvention:
Analyse des Bildungsbegriffs in der deutschen
Übersetzung

Bachelorarbeit

Bildungstheoretische Horizonte 2

Karlsruher pädagogische Reihe

In dieser Reihe werden sehr gute Bachelor- und Masterarbeiten einer wissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Arbeiten setzen sich nicht ausschließlich, aber in besonderer Weise mit der klassischen pädagogischen Tradition von J.J. Rousseau über W.v. Humboldt und F.D.E. Schleiermacher bis hin zu J.F. Herbart auseinander und gewinnen von hier aus Impulse für ein aktuelles Verständnis von Pädagogik in handlungstheoretischer Absicht.

Dabei werden Fragen von Bildung und Erziehung, Theorie und Praxis erörtert und sie ggf. mit anthropologischen Voraussetzungen und pädagogischen Grundeinsichten und -haltungen konfrontiert. Schließlich geht es nicht zuletzt auch um Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen von Bildung in pädagogischen Institutionen unter den Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer eher bildungsfernen Hauptinteressen.

In diesem potenziellen Themenspektrum bewegt sich die einzelne Arbeit mit individueller Akzentsetzung natürlich auf eine sehr spezifische und pointierte Art und Weise.

Prof. Dr. Rainer Bolle
(Herausgeber)

Vera Fritz

"Education" in der UN- Behindertenrechtskonvention:

**Analyse des Bildungsbegriffs in der
deutschen Übersetzung**

Inhalt

1 Einleitung.....	1
2 Definition von „Behinderung“	4
3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	7
4 „Education“ in Artikel 24	9
5 Bildungsbegriff nach Wilhelm von Humboldt	14
6 Erziehungsbegriff nach Jean-Jacques Rousseau.....	25
7 Fazit.....	36
8 Literaturverzeichnis.....	38

1 Einleitung

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden die bereits bestehenden und für alle Menschen geltenden, allgemeinen Menschenrechte mit Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen spezifiziert.¹ Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen – Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch² – verfasst und ist seit 2009 in einer offiziellen deutschen Übersetzung auch für Deutschland gültig³. Ziel der in der Konvention aufgelisteten Forderungen ist eine offene, tolerante, vielfältige, sich gegenseitig bereichernde Gesellschaft (vgl. UN-BRK 2018, S. 5ff.). Dass hiermit „Inklusion“ und nicht „Integration“, wie es bis heute in der offiziellen deutschen Übersetzung zu lesen ist (vgl. UN-BRK 2018, S. 21), gefordert wird, wurde in einer nachträglichen Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. korrigiert⁴. Wenn nun klar ist, was „Inklusion“ ist, und dass sie und nicht „Integration“ das in der Konvention angestrebte Ziel darstellt, so stellt sich die Frage, wie „Bildung“ sein muss, um Inklusion zu erreichen.

Dem Thema „Bildung“ wird in der UN-Behindertenrechtskonvention ein ganzer Artikel gewidmet (vgl. UN-BRK 2018, S. 21f.), ohne aber die volle Tragweite des in der englischen Ursprungsfassung geforderten „education“⁵-Begriffs in die deutsche Übersetzung zu überführen. Dass „education“ neben „Bildung“ auch „Erziehung“ bedeutet⁶, wird sowohl in der offiziellen deutschen Übersetzung als auch in der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.

¹ vgl. https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html (Stand 26.02.2019)

² vgl. UN-Behindertenrechtskonvention. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand: November 2018. Download über die Webseite: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.html?jsessionid=E29383FFDBFCD1447DF2D884584D16D7.2_cid320 (Stand 26.02.2019); im Folgenden kurz „UN-BRK 2018“ genannt; S. 36

³ vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019)

⁴ vgl. Schattenübersetzung: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Behindertenrechtskonvention – BRK. 3. überarbeitete Auflage. Herausgeber: NETZ-WERK ARTIKEL 3 e. V. Stand: März 2018. Download über die Webseite: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen> (Stand 26.02.2019); im Folgenden kurz „Schattenübersetzung 2018“ genannt; S. 25

⁵ Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Herausgeber: Vereinte Nationen. Stand: Dezember 2006. Download über die Webseite: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html#Fulltext> (Stand 26.02.2019); S. 16ff.

⁶ vgl. <https://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/education> (Stand 26.02.2019)

unterschlagen. In beiden Fassungen wird „education“ mit „Bildung“ (vgl. UN-BRK 2018, S. 21 und Schattenübersetzung 2018, S. 24) übersetzt und der Erziehungsbegriff komplett ausgelassen. Was aber hat diese Auslassung zur Folge?

Eine korrekte Übersetzung und die Wahl treffender Fachbegriffe sind für das Verständnis der Thematik unverzichtbar. Werden Begriffsinhalte falsch oder unvollständig wiedergegeben, so hat das Auswirkungen auf die Rezeption des Textes und somit auch auf die Umsetzung der gestellten Forderungen.

Was resultiert daraus, wenn sich die menschenrechtlichen Forderungen auf „Bildung“ statt auf „Bildung und Erziehung“ beziehen? Wird in der Konvention davon ausgegangen, dass Bildung Recht ist und Erziehung Pflicht und dass in der Konvention nur für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesorgt werden soll und sich die Pflichten automatisch ergeben? Gibt es kein Recht auf gleichberechtigte und inklusive Erziehung für jeden Menschen? Und wenn angenommen wird, dass Erziehung Pflicht ist, wie muss sie stattfinden, damit Bildung zielgerichtet und sinnvoll ermöglicht wird?

Was muss der Bildungsbegriff schlussendlich einschließen, wenn festgestellt wird, dass auch in der Schule erzogen werden muss?

Diese Arbeit befasst sich mit der normativen Analyse des Bildungsbegriffs in der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Hierfür wird zunächst unter Analyse der Definition von Behinderung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches herausgearbeitet, wie Behinderung zustande kommt, welche Faktoren sie beeinflussen und welche Folgen sich für Menschen mit Behinderungen und ihre Mitmenschen ergeben. Der Intersektionalitätsansatz von Krüger-Potratz/Lutz eröffnet eine Sichtweise auf Behinderung als Teil einer Differenzlinie der Gesellschaft. Behinderung wird als Merkmal in den Identitäten extrem unterschiedlicher Individuen und somit als Teil der heterogenen Gesamtgesellschaft erkannt. Aus dem Verständnis der Individualität aller Menschen ergibt sich die Forderung des gleichberechtigten Zusammenlebens in der Gemeinschaft und der Achtung der Menschenrechte.

Die Umsetzung der Menschenrechte wird in der UN-Behindertenrechtskonvention näher ausgeführt. Dies wird deutlich, nachdem in dieser Arbeit zunächst die wichtigsten Daten und Hintergründe bei der Entstehung der Konvention genannt werden.

Es erfolgt anschließend die nähere Betrachtung der deutschen Übersetzung der Konvention. Hierfür werden die offizielle deutsche Übersetzung und die Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. voneinander unterschieden und die Verwendung der Begriffe „Integration“ und „Inklusion“ einander gegenübergestellt. Nachdem die Richtigkeit und Wichtigkeit des Begriffes „Inklusion“ erkannt wird, stellt sich die Frage nach dem Inhalt des Bildungsbegriffes, um Inklusion zu ermöglichen. Dies basiert auf der Übersetzung von „education“ und der damit verbundenen Erkenntnis, dass der Begriff im Deutschen sowohl „Bildung“ als auch „Erziehung“ entspricht.

Um zum für Inklusion notwendigen normativen Anspruch an Bildung zu gelangen, wird Wilhelm von Humboldts umfassender Bildungsbegriff analysiert. Die in seiner „Theorie der Bildung des Menschen“ geschilderte Idee von Bildung als Sinn des menschlichen Lebens wurde 1793 nicht speziell für Menschen mit Behinderungen formuliert, ist aber unter der Betrachtung der heute geforderten für alle Individuen geltenden Menschenrechte als inklusive Theorie interpretierbar und übertragbar.

Auch Jean-Jacques Rousseau bezieht sich in den in dieser Arbeit untersuchten Schriften „Julie oder Die neue Héloïse“ von 1761 und „Emile oder Über die Erziehung“ von 1762 nicht direkt auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen.⁷ Dennoch ergibt sich zur Umsetzung des humboldtschen Bildungsbegriffs die Notwendigkeit der Erziehung. Wie diese Notwendigkeit entsteht und wie Erziehung geschehen muss, wird im Folgenden dargestellt.

Schlussendlich wird ein Fazit erarbeitet, in dem die Bildungs- und Erziehungstheorie von Wilhelm von Humboldt und Jean-Jacques Rousseau zu einem stimmigen Ganzen vereint wird. Diese umfassende Theorie muss mit dem Bildungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gemeint und gefordert sein, um Inklusion gezielt umzusetzen.

⁷ Im Gegenteil, im Emile gibt es sogar einen polemischen Hinweis, nach welchem er ausdrücklich den Sonderfall von Menschen mit Behinderungen für seine Theorie allgemeiner Menschenbildung nicht berücksichtigen will (vgl. Rousseau [1762] 1981, S. 28).

2 Definition von „Behinderung“

Im Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilnahme von Menschen mit Behinderungen, § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen (1) werden Menschen mit Behinderungen wie folgt definiert:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“⁸

Eine fast identische Definition wird in der UN-Behindertenrechtskonvention verwendet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (UN-BRK 2018, S. 8)

Aus der Behinderungsdefinition nach dem Sozialgesetzbuch wird ersichtlich, dass die Beeinträchtigung an sich noch nicht die Definition des Begriffes „Behinderung“ ausfüllt. Zu diesen als Behinderungsursachen wirkenden Beeinträchtigungen hinzu kommen die genannten Barrieren, die die Teilhabe an der Gesellschaft behindern können.

Nach dem Intersektionalitätsansatz gibt es mehrere Differenzlinien, die die Gesellschaft durchziehen. Krüger-Potratz/Lutz nennen Sexualität, Geschlecht, Besitz, Sprache, Gesundheit, Religion, Alter, Klasse/Sozialstatus und Kultur als Differenzlinien im sozialen Raum (vgl. Krüger-Potratz/Lutz [2002] 2005, S. 153). Entlang dieser Linien verortet sich die Identität eines Individuums.

Ob man ein Mensch mit oder ohne Behinderung ist, wäre nach Krüger-Potratz/Lutz also – nach Ausschluss der anderen Differenzlinien – an der Differenzlinie „Gesundheit“ anzusiedeln. Ein Mensch, der durch eine Krankheit, also durch Abwesenheit von „Gesundheit“, länger als sechs Monate beeinträchtigt ist, kann als Mensch mit Behinderung gelten, wenn er, in Wechselwirkung mit

⁸ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> (Stand 26.02.2019)

Barrieren, an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert wird. Allerdings ist ausdrücklich anzumerken, dass ein Mensch auch krank sein kann – auch über ein halbes Jahr lang – ohne eine Behinderung zu haben, nämlich dann, wenn dieser Mensch sich nicht als an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert sieht. Eine Person kann ebenso eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, ohne sich krank zu fühlen. Fehlt einem Menschen beispielsweise von Geburt an ein Arm, so ist es gut möglich, dass er lernt, mit diesem Umstand umzugehen, da er seinen Körper nur so kennt. Des Weiteren gibt es keinen festgelegten „für das Lebensalter typischen Zustand“⁹; diese Einschätzung erfolgt subjektiv. Die Grenzen dieser Begrifflichkeiten sind also offen und können nur als Annäherungen an die wahren Gegebenheiten gesehen werden.

In dem Verständnis, dass Behinderungen auch durch die von außen auf Menschen mit Beeinträchtigungen einwirkenden Barrieren entstehen und dass das Maß der möglichen Partizipation an der Gesellschaft den Grad der Behinderung beeinflusst, stellt eine klare Aufgabe an die Gesellschaft: Es geht darum, einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, wo es nur geht, abzubauen und die Gesellschaft für Menschen aller Art und mit unterschiedlichen Ausprägungen unterschiedlicher Differenzlinien zu öffnen. M.a.W.: Im Grunde zielt die Definition von Behinderung auf das Empfinden der eingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft. Legt man diese konsequent aus, dann ist im Prinzip jeder auf irgendeine Weise betroffen, nicht nur Menschen mit körperlicher, mit geistiger Behinderung, sondern zum Beispiel auch egoistische Menschen, die ihre notwendigen sozialen Kompetenzen noch nicht entfaltet haben. Die Idee der Inklusion ist jetzt, dass alle diese Menschen eine sich in dem Sinne verändernde Gesellschaft vorfinden, die sie einschließt und unterstützt. Mit dem Unterstützungsaspekt verbunden ist auf der anderen Seite jedoch die bildungstheoretische Perspektive, dass die heterogenen Individuen sich ihrerseits in die Gesellschaft einbringen.

Krüger-Potratz/Lutz fordern zusätzlich, die Intersektionalität, also die unterschiedliche Verortung an unterschiedlichen, sich überschneidenden Differenzlinien in allen Individuen, als faktische Gegebenheit anzusehen und

⁹ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> (Stand 26.02.2019)

dementsprechend zu agieren. Wenn Menschen nicht nur männlich oder weiblich, nicht nur behindert oder nicht-behindert, nicht nur aus Deutschland stammend, seit mehreren Generationen hier lebend oder vor kurzem nach Deutschland geflüchtet sind, sondern wortwörtlich als „Individuen“ anerkannt werden, so bedarf es keiner Gruppierung der Schüler auf Grund von ausgewählten Differenzlinien und somit keinen speziellen Unterricht für ihr von der Norm abweichendes Merkmal, sondern eine Klasse als Ort des Lernens für alle Schüler (vgl. Krüger-Potratz/Lutz [2002] 2005, S. 154f.).

Doch dieser Idealfall ist nicht gegeben: In der Annahme „dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,“ (UN-BRK 2018, S. 5) ist die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert worden, da davon ausgegangen wird, dass sich Menschen mit Behinderungen „in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen.

3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 13.12.2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ als Resolution 61/106 der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen.¹⁰ Es trat am 03.05.2008 in Kraft.¹¹

Die Unterzeichnung der Konvention und des Fakultativprotokolls durch Deutschland erfolgte am 30.03.2007. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 24.02.2009 hinterlegt. Somit trat am 26.03.2009 die Konvention für Deutschland in Kraft.¹²

Die UN-Behindertenrechtskonvention entstand unter dem Auftrag des eigens dafür eingerichteten Ausschusses,

„Vorschläge für ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung.“¹³

„Die UN-BRK schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz Beachtung finden müssen“¹⁴, so steht es auf der Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, geschrieben. Obwohl also keine neuen Rechte geschaffen, sondern in der Konvention die bereits bestehenden Menschenrechte auf die Differenzlinie Gesundheit beziehungsweise Behinderung angewandt werden, wird durch die Ratifizierung der Konvention in Deutschland und den anderen Unterzeichnerstaaten eine klare Richtlinie für die konkrete

¹⁰ Resolution 61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Herausgeber: Vereinte Nationen. Stand: Dezember 2006. Download über die Webseite: <http://www.un.org/depts/german/de/uebereinkommen.html> (Stand 26.02.2019); S. 69

¹¹ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019)

¹² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019)

¹³ Resolution 61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Herausgeber: Vereinte Nationen. Stand: Dezember 2006. Download über die Webseite: <http://www.un.org/depts/german/de/uebereinkommen.html> (Stand 26.02.2019); S. 69

¹⁴ https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html (Stand 26.02.2019)

Umsetzung dieser Menschenrechte eindeutig sichtbar und somit auch überprüfbar.

4 „Education“ in Artikel 24

Die Spezifikation der Menschenrechte für die Belange der Menschen mit Behinderung geschieht in der Konvention, neben „allgemeinen Grundsätzen“ (UN-BRK 2018, S. 9), wie sie zum Beispiel in Artikel 3 formuliert werden, auch im konkreten Hinblick auf die unterschiedlichen Bereiche des Lebens, wie zum Beispiel in Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ (UN-BRK 2018, S. 24f.) oder Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (UN-BRK 2018, S. 26f.). So werden unter Artikel 24 die Rechte von Menschen mit Behinderung in Hinblick auf das Thema „Bildung“ (UN-BRK 2018, S. 21f.) ausformuliert.

In Artikel 50, „Verbindliche Wortlaute“ der UN-Behindertenrechtskonvention, wird festgelegt: „Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich“ (UN-BRK 2018, S. 36).

Somit ergibt sich der Anspruch an die deutsche Übersetzung, den Inhalt der in den ursprünglichen Originalfassungen formulierten Forderungen möglichst originalgetreu wiederzugeben. Diesen Anspruch sehen allerdings nicht alle Menschen erfüllt. So gibt es neben der offiziellen deutschen Übersetzung, die vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen herausgegeben wird, auch die erwähnte deutsche Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V., in der erklärt wird:

„Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz haben 2007/2008 fast ohne Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände eine deutsche Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgestimmt. Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die größten Fehler zu korrigieren, sind gescheitert. Deshalb hat sich das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. 2009 dazu entschlossen, eine sogenannte „Schattenübersetzung“ zu veröffentlichen.“ (Schattenübersetzung 2018, S. 5)

NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. ist ein Verein, der sich die „überparteiliche, verbands- und behinderungsübergreifende Vernetzung aller Einzelpersonen, Projekte und Organisationen, die sich für Gleichstellung und die Umsetzung des

Artikel 3 GG und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) einsetzen¹⁵ zur Aufgabe gemacht hat. Um diese Menschenrechte umzusetzen, bedarf es einer Klärung der in der Konvention verwendeten Begriffe.

Die Wahl korrekter und treffender Begriffe ist wichtig für ein richtiges Verständnis der Sachverhalte und Forderungen. Das wird auch im Vorwort der Schattenübersetzung betont: „Das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. hält eine korrekte Übersetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK) für unerlässlich, da die Wortwahl zur Bewusstseinsbildung beiträgt“ (Schattenübersetzung 2018, S. 5).

In fast allen Artikeln der Konvention wurden von NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. Änderungen vorgenommen, so auch in Artikel 24. So wurden unter anderem die Begriffe „integrativ[...]“ und „Integration“ (Schattenübersetzung 2018, S. 25) mit „inklusiv[...]“ und „Inklusion“ (Schattenübersetzung 2018, S. 25) ersetzt.

Die Unterscheidung von Integration und Inklusion, verbunden mit einer eindeutigen Forderung von Inklusion, wird bereits im Ersten Staatenbericht 2011 veröffentlicht:

„Integration ist der Prozess, Menschen mit Behinderungen in bestehenden allgemeinen Bildungsinstitutionen unterzubringen unter der Annahme, dass sie sich an die standardisierten Anforderungen solcher Institutionen anpassen können. Inklusion beinhaltet den Prozess einer systemischen Reform, die einen Wandel und Veränderungen in Bezug auf den Inhalt, die Lehrmethoden, Ansätze, Strukturen und Strategien im Bildungsbereich verkörpert, um Barrieren mit dem Ziel zu überwinden, allen Lernenden einer entsprechenden Altersgruppe eine auf Chancengleichheit und Teilhabe beruhende Lernerfahrung und Umgebung zuteil werden zu lassen, die ihren Möglichkeiten und Vorlieben am besten entspricht.“¹⁶

Wenn nun klar ist, was „Inklusion“ ist und dass sie und nicht nur „Integration“ stattfinden soll, stellt sich die Frage, wie „Bildung“ sein soll, um dieses Ziel zu erreichen.

Wenn man nun von der englischen Ursprungsfassung ausgeht, und den darin verwendeten Begriff „education“¹⁷ übersetzt, so ergeben sich nach dem

¹⁵ <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/wir-sp-1662535931> (Stand 26.02.2019)

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. Herausgeber: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stand: November 2016. Download über die Webseite: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019); S. 5

¹⁷ Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Herausgeber: Vereinte Nationen. Stand: Dezember 2006. Download über die Webseite:

Langenscheidt-Wörterbuch die deutschen Begriffe: „Erziehung, (Aus)Bildung“ für den reinen Begriff „education“, „Bildungs-, Schulwesen“ für „education“ mit der Anmerkung „system“, „(Aus)Bildungsgang“ für „education“ mit der Anmerkung „educational career“, „Pädagogik, Erziehung“ für „education“ mit der Anmerkung „science“ und „Dressur, Abrichtung“ für „education“ mit der Anmerkung „selten (of animals)“.¹⁸ Wenn man also den reinen Begriff „education“ betrachtet, so ergibt sich die deutsche Übersetzung zum einen als „Erziehung“ und zum anderen als „(Aus)Bildung“.

Nun ist aber in beiden Fassungen der deutschen Übersetzung des Artikels 24 – der offiziellen und der Schattenübersetzung – die Rede von „Bildung“ (vgl. UN-BRK 2018, S. 21 und Schattenübersetzung 2018, S. 24) statt „Bildung und Erziehung“. Was hat das zur Folge?

Die Forderungen, die in Artikel 24 zum Thema „Bildung“ gestellt werden, sind hauptsächlich auf den Abbau von umweltbedingten Barrieren ausgelegt: Es wird beispielsweise konkret gefordert, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“ (UN-BRK 2018, S. 21). Es geht also um die generelle Öffnung der Schule für alle Kinder. Diese Forderung ist überprüfbar und konkretisiert somit die Menschenrechte für diesen speziellen Fall eines Schulkindes mit Behinderung. Ferner werden hierfür „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“ (UN-BRK 2018, S. 21) gefordert.

Doch auch der Erziehungsbegriff wird angedeutet: „Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern“ (UN-BRK 2018, S. 21). Es wird also unter dem Abschnitt „Bildung“ der Konvention also nicht nur Teilhabe an der Bildung gefordert, sondern ebenso die Befähigung aller Schüler dazu, als Mitglieder der Gemeinschaft leben zu können.

Hierfür soll beispielsweise „das Erlernen von Brailleschrift“, „das Erlernen der Gebärdensprache“, die Nutzung adäquater Kommunikationsformen für „blinde[...]“

<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html#Fulltext> (Stand 26.02.2019); S. 16ff.

¹⁸ <https://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/education> (Stand 26.02.2019)

gehörlose[...] oder taubblinde[...] Menschen“ (UN-BRK 2018, S. 21f.) ermöglicht und gefördert werden. Es sollen geeignete Lehrer eingestellt und geeignete „pädagogische Verfahren und Materialien“ (UN-BRK 2018, S. 22) gewählt werden. Dies alles sind Vorkehrungen, die getroffen werden, um umweltbedingte Barrieren abzubauen.

Unter dem Punkt „Zugänglichkeit“ in Artikel 9 wird zusätzlich der „Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation“ – auch explizit in „Schulen“ – thematisiert (UN-BRK 2018, S. 13).

Wenn nun eine Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren¹⁹ die betroffene Person an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindert, so müssen beide Arten von Barrieren, die einstellungs- und die umweltbedingten, in der Schule abgebaut werden. Es ist für die Inklusion förderlich, dass die Schule für alle geöffnet wird und Kommunikationsbarrieren abgebaut werden, aber es muss vor allem auch die Einstellung der Schüler zu einem sozialen Miteinander gefördert werden. Um „Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen“ (UN-BRK 2018, S. 21), wie es gefordert wird, müssen sich die Schüler mit und ohne Behinderung also nicht nur individuell bilden können, sondern sie müssen auch sozial erzogen werden.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention thematisiert die „Bewusstseinsbildung“, also die Erziehung der Gesellschaft durch öffentliche Institutionen wie zum Beispiel durch die Schule. Gefordert wird „die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an“ (UN-BRK 2018, S. 12). Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es unter anderem „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“ (UN-BRK 2018, S. 12). Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert also unter Anerkennung des Intersektionalitätsansatzes – erkennbar durch den Verweis auf die Differenzlinien Geschlecht und Alter – den Abbau einstellungsbedingter Barrieren. Klischees,

¹⁹ vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> (Stand 26.02.2019)

Vorurteile und schädliche Praktiken müssen also vom Lehrer erkannt und korrigiert werden.

Im Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wird schon 2011 die „Überwindung von hemmenden Einstellungen und Haltungen (Barrieren in den Köpfen)“²⁰ als Mittel zur „Steigerung der inklusiven Bildung“²¹ genannt.

Um Inklusion also zu erreichen ist es nicht nur notwendig, Kinder mit und ohne diagnostizierten Behinderungen in einer gemeinsamen Klasse gleichberechtigt und leistungsdifferenziert zu unterrichten, sondern das Verhalten aller Kinder muss durch den Lehrer reguliert werden. Bei der gleichberechtigten Erziehung zu einem sozialen Verhalten in der heterogenen Gesellschaft muss nicht ausschließlich untersucht werden, wie Kinder mit Behinderung erzogen werden und sich bilden sollen, sondern wie alle Kinder erzogen werden und sich bilden sollen. Von der allgemeinen Kindergemeinschaft sind einige Kinder behindert; dies darf sie aber nicht von der Teilhabe in der Gesellschaft, in der sie leben, ausgrenzen.

²⁰ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Stand: August 2011. Download über die Webseite: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019); S. 53

²¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Stand: August 2011. Download über die Webseite: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019); S. 53

5 Bildungsbegriff nach Wilhelm von Humboldt

In seinem Werk „Theorie der Bildung des Menschen“ liefert Wilhelm von Humboldt um das Jahr 1793 einen umfassenden Bildungsbegriff, der bis heute, durch die in der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 für Deutschland in Kraft getretene Forderung nach einer inklusiven Gesellschaft, nicht an Aktualität verloren hat: Laut Humboldts Theorie ist Bildung als Lebenssinn und -aufgabe eines jeden Menschen zu verstehen.

„Die letzte Aufgabe unsres Daseyns: dem Begriff der Menschheit in unsrer Person, sowohl während der Zeit unsres Lebens, als auch noch über dasselbe hinaus, durch die Spuren des lebendigen Wirkens, die wir zurücklassen, einen so grossen Inhalt, als möglich, zu verschaffen, diese Aufgabe löst sich allein durch die Verknüpfung unsres Ichs mit der Welt zu der allgemeinsten, regesten und freiesten Wechselwirkung.“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235f.)

Im Verständnis dieser Lebensphilosophie besteht keine Abhängigkeit des Menschen von einem vorbestimmten, dem Leben automatisch innewohnenden Sinn.

Den Sinn findet und formt das Individuum selbst in Verbindung mit seinem eigenen Werden, Schaffen, Darstellen und Beeinflussen, sprich: durch Bildung. Diese Bildung kann nur in Wechselwirkung mit der Welt geschehen, also mit allem, was „NichtMensch“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235), was nicht das einzelne Individuum selbst ist.

„Was also der Mensch nothwendig braucht, ist bloss ein Gegenstand, der die Wechselwirkung seiner Empfänglichkeit mit seiner Selbstthätigkeit möglich mache. Allein wenn dieser Gegenstand genügen soll, sein ganzes Wesen in seiner vollen Stärke und seiner Einheit zu beschäftigen; so muss er der Gegenstand schlechthin, die Welt seyn, oder doch (denn diess ist eigentlich allein richtig) als solcher betrachtet werden.“ (Humboldt [1793] 2002, S. 237f.)

Um überhaupt sich bilden zu können, braucht der Mensch eine Welt außer sich, als Quelle der Inspiration, die etwas Neues und Fremdes darstellt, das zum bereits bestehenden Verständnis hinzugefügt und mit ihm verknüpft werden kann (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 238). Der Mensch benötigt zur eigenen Bildung Menschen, die anders sind als er selbst. Nur Fremdes kann ihn bereichern. Diese das Potenzial der Bereicherung innehabende Differenz zwischen den Menschen zeigt sich in feinsten Nuancen, bis hin zu unterschiedlichen Ausprägungen an den

Differenzlinien der Gesellschaft. Der Mensch bildet sich, indem er das, was er schon kennt, mit dem Unbekannten verknüpft, wodurch er, wechselseitig betrachtet, dieses bisher Unbekannte durch die eigene Person prägt (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237). Menschen mit Behinderungen haben das Recht, sich mit ihrer Umwelt auseinander zu setzen und jeder Begegnung ihre persönliche Note zu hinterlassen. Menschen mit und ohne Behinderungen lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Das Bildungsrecht umfasst gleichberechtigt beeinflusst zu werden und selbst beeinflussen zu dürfen. Somit ist Bildung kein bloßes Recht auf Stoffaufnahme und kein rein formales Recht auf Akzeptanz der Anwesenheit von Menschen mit Behinderungen im Unterricht, sondern das Recht, die beste Version seiner selbst zu werden, von der die Mitmenschen wiederum lernen und profitieren können.

Wenn nun alle Individuen auf das gleiche Ziel einer besseren Menschheit hinarbeiten, so bedeutet das keineswegs, dass alle Menschen das Gleiche tun oder auch die gleichen Aufgaben in der Gesellschaft übernehmen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 234). Menschen sind unterschiedlich und haben unterschiedliche Blickwinkel auf die Welt, die sie umgibt. Es ist also notwendig, dass man – auch in Hinblick auf Schulunterricht – „auf die Verschiedenheit der Köpfe, auf die Mannigfaltigkeit der Weise Rücksicht nimmt, wie sich die Welt in verschiedenen Individuen spiegelt“ (Humboldt [1793] 2002, S. 239).

Nicht nur der einzelne Mensch beeinflusst die Gesellschaft; er wird auch von ihr beeinflusst. So sind Menschen und ihre Werke auch immer Produkte von „ihr[em] Zeitalter und ihre[r] Nation“ (Humboldt [1793] 2002, S. 239). Erkenntnisse gehen aus einander hervor und werden im Laufe der Zeit von unterschiedlichen Menschen geprägt (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 239). Somit sind auch Werke wie die UN-Behindertenrechtskonvention als Produkte ihres Zeitgeists zu interpretieren. Die Konvention gibt hierbei eine Entwicklung in eine bestimmte Richtung vor: Sie fordert, die Gegenwart zum Zeitalter der offenen Teilhabe und der gegenseitigen Rücksicht „ohne Diskriminierung“ (UN-BRK 2018, S. 5) werden zu lassen.

Bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention wird deutlich: Allem, was in der Konvention formuliert und gefordert wird, liegt das Verständnis von

Bildung im humboldtschen Sinne zugrunde. Grundlegend für die in der Konvention gestellten Forderungen ist die Annahme der Vereinten Nationen, dass „die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“ (UN-BRK 2018, S. 5). Bemerkenswert ist, dass in dieser allerersten Äußerung der Präambel der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bereits das Wort „bildet“ Verwendung findet. Das Ziel von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt wird gebildet von Menschen, die die Menschenwürde, den Menschenwert und die Menschenrechte anerkennen. Die Bildung, nicht nur der eigenen Person, sondern auch der Welt (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237) unter der Beachtung der „Mannigfaltigkeit der Weise [...], wie sich die Welt in verschiedenen Individuen spiegelt“ (Humboldt [1793] 2002, S. 239) mit nicht nur der theoretischen Möglichkeit, sondern der ausdrücklichen Aufforderung zur Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237f.) formuliert Humboldt in seiner „Theorie der Bildung des Menschen“.

Wilhelm von Humboldt beantwortet die Urfrage der Menschheit nach dem Sinn des Lebens mit Bildung, indem er logisch schließt:

„Was verlangt man von einer Nation, einem Zeitalter, von dem ganzen Menschengeschlecht, wenn man ihm seine Achtung und seine Bewunderung schenken soll? Man verlangt, dass Bildung, Weisheit und Tugend so mächtig und allgemein verbreitet, als möglich, unter ihm herrschen, dass er seinen innern Werth so hoch steigern, dass der Begriff der Menschheit, wenn man ihn von ihm, als dem einzigen Beispiel, abziehen müsste, einen grossen und würdigen Gehalt gewönne.“ (Humboldt [1793] 2002, S. 236)

Wie man sich also die Gesellschaft wünscht, so muss man selbst sein und handeln. Aufgabe eines jeden Menschen ist es, durch sich selbst an der Menschheit zu arbeiten, da die Menschheit aus den einzelnen, individuellen Menschen besteht. Nur wer sich selbst lebenslang bildet, der kann fortschreitend zur besten Version seiner selbst aufsteigen, und nur der kann die Gesellschaft um ihn herum zum Besten gestalten. Wer das Gute in der Welt nachhaltig anstrebt, anstatt den kurzfristig gesehenen Weg des geringsten Widerstandes zu gehen, der lebt ein sinnvolles und sinnschaffendes Leben. Dieses Ziel kann und muss auch ein Mensch mit Behinderung anstreben. Auch er kann sich anstrengen, sich

bilden und mit seinem Tun die Welt verändern. Wenn die Mitschüler eines Kindes mit Behinderung sehen, dass das Kind ungeachtet seiner Beeinträchtigung vom Lehrer ernst genommen wird und ihm mit ehrlichem Interesse und Respekt begegnet wird, so kann diese Einstellung die für den Unterricht grundlegende werden. Wenn der Mensch mit Behinderung überhaupt die Möglichkeit und die Ermunterung erfährt, Vertrauen in seine Fähigkeiten und seinen Beitrag zur Gesellschaft zu legen, so kann er das Ziel der Bildung selbstbewusst anstreben und wird in der Folge zusätzlich für seine Leistungen, Beiträge und Werke von seinen Mitmenschen wahrgenommen und geschätzt. Wenn man Menschen mit Behinderungen in ihrem Bildungsziel auch fordert, während man sie fördert, wird ihnen die gleiche Ernsthaftigkeit und die gleiche Anerkennung entgegengebracht wie ihren Mitmenschen.

Wenn man davon ausgeht, dass Bildung den Sinn des menschlichen Lebens ausmacht, so muss jeder Mensch auf dieses Ziel hin gerichtet handeln, unabhängig von seiner individuellen Lebenssituation und unabhängig von den Differenzlinien der Gesellschaft, die ihn beeinflussen und ihn von anderen Menschen unterscheiden. Nach Humboldt steht jeder einzelne Mensch in der Verantwortung, sich und der Welt den größtmöglichen Wert zu verschaffen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235). Auf Grundlage dieses Gesellschaftsverständnisses ist ein Lehrer als ein Mensch zu verstehen, der seine Berufung darin sieht, für die Gemeinschaft zu arbeiten, indem er anderen Menschen dazu verhilft, dem Ziel der Bildung näher zu kommen. Um während seiner Lebenszeit „als auch noch über dasselbe hinaus, durch die Spuren des lebendigen Wirkens“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235f.) die Gesellschaft nachhaltig zu prägen, beeinflusst und lehrt er mit seinen Mitteln die nachfolgende Generation, um das bestehende Wissen der Welt zur Bewahrung und Weiterentwicklung zu öffnen. So liegt es zunächst an ihm, seinen Schülern die sinnstiftende Bedeutung der Bildung zu vermitteln, um mit diesem Verständnis und dem sich hieraus idealerweise entwickelnden Blick fürs Ganze (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 234) eine fruchtbare Grundlage für die Bildung seiner Schüler zu schaffen. Wenn der Lehrer, im humboldtschen Verständnis, davon ausgeht, dass jeder Mensch anstreben sollte, das Größtmögliche aus sich und der Welt zu machen, und „man unmöglich bei etwas Geringerem stehen bleiben kann“ (Humboldt [1793] 2002, S.

236), so muss er dieses Ideal allen seinen Schülern vermitteln und ermöglichen, egal, wie ihre körperliche, seelische, geistige oder Sinnesverfassung zu sein scheint.²²

Die Vertragsstaaten zeigen sich in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention „besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen“ (UN-BRK 2018, S. 6). Dem kann man nur entgegenwirken, wenn man das Bild der Gesellschaft, welches man realisieren möchte – in diesem Falle die gelebte Praxis von Inklusion auf der Basis der für alle Menschen geltenden Menschenrechte – selbst verinnerlicht, lebt und ausstrahlt. Alle Menschen und Bürger stehen in der Verantwortung, die Teilhabe ihrer Mitmenschen und Mitbürger an der Gesellschaft zu ermöglichen, wodurch sie überhaupt erst befähigt werden, die Gesellschaft mit ihrem Wesen und ihrer Vision zu bereichern.

Die Mitgestaltung und Bereicherung der Welt, speziell durch Menschen mit Behinderungen, wird in der Konvention näher ausgeführt: Es wird von den Vertragsstaaten „Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können“ (UN-BRK 2018, S. 6) ausgesprochen, ebenso wie die Annahme, dass Inklusion zu „erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird“ (UN-BRK 2018, S. 6). Wenn erreicht werden kann, dass sich mehr Menschen zur Teilhabe und somit zur Beeinflussung, Bildung und Bereicherung der Gesellschaft eingeladen, aufgenommen und gefordert fühlen, so ist davon auszugehen, dass sich durch diese Entwicklung Chancen zur mannigfaltigen Bildung ergeben, von der schlussendlich die behinderte und nicht-behinderte Weltbevölkerung profitieren kann. Teilhabe, trotz oder gerade wegen bestehender Unterschiede zur Selbstverständlichkeit zu machen, ist das Ziel von Inklusion.

²² vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> (Stand 26.02.2019)

Eine weitere Parallele zwischen Humboldts „Theorie der Bildung des Menschen“ und der Konvention wird sichtbar: Sowohl Humboldt als auch die UN-Behindertenrechtskonvention verweisen auf das Recht der lebenslangen Bildung (vgl. UN-BRK 2018, S. 21) und fordern ein „integratives“ (UN-BRK 2018, S. 21) – beziehungsweise „inklusives“ (Schattenübersetzung 2018 S. 24) „Bildungssystem auf allen Ebenen“ (UN-BRK 2018, S. 21). Nach Humboldt soll jeder Mensch von jedem lernen, um sich in dieser mannigfaltigen Auseinandersetzung mit der Welt möglichst viele Blickwinkel anzueignen, die ihm eine breit gefächerte Welterschließung ermöglichen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237). Die lebenslange Bildung für jeden Menschen ergibt sich aus dem Ziel, dem Leben den größtmöglichen Sinn zu verleihen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235f.).

Nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern alle Menschen, ungeachtet ihrer Merkmale und gesellschaftlicher Differenzlinien, will Humboldt anleiten „ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen“ (UN-BRK 2018, S. 21). An jeden Menschen wird der Anspruch gestellt, seinem Tun das größte Engagement und aufrichtige Leidenschaft zukommen zu lassen, sich anzustrengen und all sein Wissen und seine Fähigkeiten in sein Werk einfließen zu lassen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 239).

Jedes Werk hat eine eigene Vision und Ausstrahlung inne (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 239). Der einzelne Mensch muss bei der Schöpfung und Bearbeitung wahrnehmen, was das Beste für sein individuelles Werk ist und es dann ausführen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 239). Diese Bearbeitungsfreiheit muss auch Menschen mit Behinderungen zugestanden werden. Auch sie können und müssen für ihr Werk entscheiden. Für offene, der Gesellschaft zugewandte Menschen gilt es, unterschiedliche Werke in ihrer eigentümlichen Art wahrnehmen und wertschätzen zu können.

Exklusion von Menschen mit Behinderungen kann, wenn Humboldts Theorie weiterführt wird, nicht sinnvoll sein, da erstens dem Teil der Menschheit, der als behindert gilt, die Möglichkeit genommen wird, sich mit dem Rest der Welt zu verbinden (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235f.) und zweitens der als nicht behindert geltenden Bevölkerung die Chance genommen wird, im Austausch und

in der Begegnung mit Menschen mit Behinderung eine neue Sicht einzunehmen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 239) und sich von ihnen bereichern zu lassen.

Um die Welt zielgerichtet zu beeinflussen, muss man nach Humboldt überblicken, was das eigene Tun zur Allgemeinheit beiträgt. Es ist wichtig, von Beginn an die „eigentliche Natur“ des eigenen „Geschäft[s] [...] in seiner Vollständigkeit“ (Humboldt [1793] 2002, S. 234) zu erkennen. Kinder – egal ob sie eine Behinderung haben, oder nicht – sollen im Unterricht also zu jedem Zeitpunkt verstehen und nachvollziehen können, wieso sie gerade das lernen, was sie lernen, was die Bedeutung des jeweiligen Unterrichtsfachs, beziehungsweise des darin angesiedelten Themas, für das Leben und die Menschheit hat, und welchen Teilbereich des Ganzen es behandelt. Kein Kind sollte das Gefühl haben, wahllos und „nur zu untergeordneten Absichten, oder bloss als ein zeitverkürzendes Spielwerk“ (Humboldt [1793] 2002, S. 234) zu lernen. Die Reflexion und die Verknüpfung und Einordnung in das große Ganze muss vom Lehrer aktiv in den Unterrichtsablauf eingeplant und im Unterricht immer wieder angeleitet werden. Im Idealfall erkennen die Kinder im Unterricht den Sinn ihres Lernens, und den Zweck, den die Bildung für sie und die Gesellschaft erfüllt, und gewinnen dadurch an Motivation und Klarheit.

Somit darf Schulbildung weder als Ausbildung noch als Vorbereitung derer gesehen werden. Wer sich nur auf eine vorher ausgewählte Richtung hin bildet, indem er „nur aus allen [Fächern] für seine Ausbildung Vortheil ziehen will“ (Humboldt [1793] 2002, S. 234), der schränkt sich in seinem Werden ein. Es ist ihm nicht möglich, unterschiedliche Blickwinkel einzunehmen und somit die Welt und auch sich selbst und seine Position in der Welt umfassend zu begreifen.

„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen“ (UN-BRK 2018, S. 24) – beziehungsweise „inkluisiven“ (Schattenübersetzung 2018, S. 27) – „und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“ (UN-BRK 2018, S. 24).

Obwohl ein grundsätzlicher Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für alle Menschen erstrebenswert ist, auch um die Gesellschaft so mit der eigenen Individualität

bereichern zu können, darf das Schulbildungsziel für Kinder mit und ohne Behinderung nicht die Berufsausbildung sein, da sich das jeweilige Kind dann nach diesem Ziel ausrichtet und sich auf den Beruf vorbereitet, statt seine Kräfte so breit gefächert wie möglich in der „allgemeinsten, regesten und freiesten Wechselwirkung“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235f.) zu bilden. Wenn sich das Kind nur auf seinen angestrebten Beruf hin bildet, schränkt es sich in seiner Handlungsfähigkeit selbst ein, statt an Freiheit zu gewinnen. Auch Kinder mit Behinderungen brauchen ein nützliches Allgemeinwissen und Weltverständnis (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 234f.).

„Im Mittelpunkt aller besonderen Arten der Thätigkeit nemlich steht der Mensch, der ohne alle, auf irgend etwas Einzelnes gerichtete Absicht, nur die Kräfte seiner Natur stärken und erhöhen, seinem Wesen Werth und Dauer verschaffen will.“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235)

Da die gleichen Menschenrechte uneingeschränkt für alle Menschen gelten, dürfen und sollen auch Menschen mit Behinderungen es anstreben, ihrer Person Wert und Dauer zu verschaffen. Dieses Recht auf gleichberechtigte Selbst- und Weltbildung darf nicht unterschlagen werden (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235f.).

Das Denken und Lernen jedes Menschen ist nach Humboldt „immer nur ein Versuch seines Geistes, vor sich selbst verständlich, sein Handeln ein Versuch seines Willens, in sich frei und unabhängig zu werden“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235). In dieser „Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderung ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“ (UN-BRK 2018, S. 6) wurde auch die UN-Behindertenrechtskonvention verfasst. Das Streben aller Menschen, auch derer mit Behinderungen, ist natürlich und muss vom pädagogischen Personal verstanden und unterstützt werden (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235).

Der Konvention zugrunde liegt die „Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (UN-BRK 2018, S. 5).

Nach Humboldt darf man „niemanden übergehen, durch den dasselbe eine neue Gestalt, oder einen erweiterten Begriff gewonnen hätte“ (Humboldt [1793] 2002, S. 239). Da sich Begriffe im kulturellen, nationalen und historischen Kontext (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 239) befinden und konstant Veränderungen ausgesetzt sind, verändert sich auch der Behinderungsbegriff stetig, durch die Menschen, die sich durch ihr Wirken mit dieser Thematik verbinden und auf sie Einfluss nehmen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235). Jeder Mensch ist in der Lage, durch sein Schaffen „dem Geiste eine eigne und neue Ansicht der Welt und dadurch eine eigne und neue Stimmung seiner selbst“ (Humboldt [1793] 2002, S. 239) zu geben. Daraus resultiert, dass jede Ansicht, so lange sie sozial verträglich ist und der Gesellschaft und der Welt nicht etwa destruktiv entgegensteht, die Welt nur bereichern kann. Menschen mit Behinderungen können die Gesellschaft mit ihren unterschiedlichen Charakteren und ihren Auffassungen von Welt genauso bereichern wie Menschen, denen keine Beeinträchtigung attestiert wird.

Dass „Bildung“ im Begriff der „Bewusstseinsbildung“, wie sie in Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert wird, wortwörtlich schon enthalten ist, zeigt das Bildungsverständnis von Humboldt in der Konvention: Nach ihm ist alles Bewusstseinsbildung und Umweltbildung und eines entsteht aus dem anderen und bedingt sich währenddessen wechselseitig (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235). Aus Ideen und Einstellungen werden ausgeführte und wahrnehmbare Taten und aus diesen Taten ergeben sich neue und weiterentwickelte Ideen und Einstellungen.

Die Lehrperson übernimmt für ihren öffentlichen Raum, die Schule, die Verantwortung für die Bewusstseinsbildung der Schüler. Obwohl die Bereiche „Bewusstseinsbildung“ und „Bildung“ in der Konvention in getrennten Artikeln genannt werden, fallen doch beide ins Handlungsgebiet der Lehrperson. Um sich als Lehrer also zu informieren, inwiefern die UN-Behindertenrechtskonvention Einfluss auf das eigene Berufsfeld hat, reicht es nicht, sich nur mit dem Artikel 24 zu beschäftigen. Überhaupt sollte man, vor allem auch als Lehrer, nach dem humboldtschen Bildungsideal streben und sich daher so breit wie möglich über die aktuellen Themen der Gesellschaft informieren und seine Haltung dahingehend ausrichten, dass die in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Rechte als selbstverständliche Menschenrechte akzeptiert und vorangetrieben werden.

Wenn der Lehrer nun den humboldtschen Bildungsbegriff verinnerlicht hat, so liegt es an ihm, ihn erstens beizubehalten und zweitens seine Schüler dahingehend zu erziehen und zu bilden. Von der Konvention wird gefordert, „in der gesamten Gesellschaft [...] das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern“ (UN-BRK 2018, S. 12). Dies ist die alltägliche Aufgabe des Lehrers. Er legt grundsätzliche Klassenregeln fest und kontrolliert deren Einhaltung. Ebenso ist er wachsam gegenüber spontan auftretenden Diskriminierungsphänomenen und handelt dementsprechend. Obwohl nach dem humboldtschen Bildungsbegriff alle Menschen an der Bildung der Gesellschaft teilhaben und sich dafür verantwortlich fühlen sollten, obliegt es doch in besonderem Maße dem Lehrer, seine Schüler zu mündigen Bürgern zu erziehen und ihre gelingende Bildung zu überwachen, sicherzustellen und zu fördern.

Indem die Lehrperson „das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK 2018, S. 12) fördert, und somit auch „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK 2018, S. 12) aktiv an ihrer Entstehung hindert und bereits bestehende schädliche Praktiken bekämpft, ermöglicht sie eine offene Gesellschaft, in der man voneinander lernen kann. Dies muss nicht nur durch Erziehung geschehen, sondern auch durch Bildung. „Inklusion“ kann als Bildungsthema in unterschiedlichen Fächern und durch unterschiedliche Thematiken im Unterricht behandelt werden. Während man beispielsweise die Sachunterrichtsthemen „Kultur und Vielfalt“²³ oder auch „Körper und Gesundheit“²⁴ vermittelt, bieten sich im Unterricht Gelegenheiten, um Differenzlinien anzusprechen und darüber zu diskutieren.

Man könnte unter Nicht-Beachtung von Humboldts Theorie der Bildung vermuten, es könnte, um Inklusion entstehen zu lassen, genügen, alle Kinder am Unterricht teilhaben zu lassen und keine solche ausformulierte Bildungsphilosophie zu haben, die sich anmaßt, den Sinn des Lebens auszumachen. „Die Verknüpfung unsres Ichs mit der Welt scheint vielleicht auf den ersten Anblick [...] ein

²³ <http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/IK/1-2/01/03> (Stand 26.02.2019)

²⁴ <http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/IK/1-2/02/01> (Stand 26.02.2019)

überspannter Gedanke“ (Humboldt [1793] 2002, S. 236). Wenn man sich aber als Lehrkraft dazu entschließt, alle Menschen in seinen Unterricht zu lassen, dann müssen alle Schüler als Individuen ernst genommen werden. Wer Menschen mit Behinderungen zwar formal akzeptiert und ihnen Bildungsangebote bietet, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, sie aber nicht grundsätzlich und mit tiefstem Verständnis als gleichberechtigte Individuen wahrnimmt, der handelt automatisch Ausgrenzung verstärkend. Wer Kinder nicht sowohl passiv, durch seine Vorbildfunktion, als auch aktiv, durch Erklärungen und Unterbinden von nicht gewünschtem Verhalten, dazu erzieht, allen Mitschülern und Mitbürgern denselben Respekt entgegenzubringen, wie sie sich ihn für sich selbst wünschen, der lässt zu, dass sozial unverträgliches Verhalten in den Köpfen und somit auch in den Handlungen erhalten bleibt. Wer nicht mit respekt- und liebevollem Verhalten als gutes Vorbild voran geht, der kann von seinen Schülern nichts anderes verlangen. Somit kann nur eine solch umfassende Bildungstheorie das Ziel vorgeben.

6 Erziehungsbegriff nach Jean-Jacques Rousseau

„Bildung“ in der UN-Behindertenrechtskonvention hat, wie bereits festgestellt, das Ziel einer inklusiven, vielfältigen und offenen Gesellschaft. Alle in dieser Gesellschaft lebenden Menschen sollen sich so allgemein, frei und rege wie möglich bilden (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235f.), indem sie sich so eng es geht mit der Welt, die sie umgibt, verbinden (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237f.). Die Individuen profitieren und lernen von der Welt und die Welt lernt und profitiert von den Individuen (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237f.).

Doch der Begriff „education“ meint nicht allein Bildung. Er beinhaltet, sowohl in der Übersetzung als auch im Handlungsfeld eines Lehrers, auch Erziehung. So ist ein Lehrer nicht nur verantwortlich für die Ermöglichung und Begleitung von Bildungsprozessen, sondern er hat auch eine Erziehungsaufgabe, um sicherzustellen, dass seine Schüler in einer inklusiven Gesellschaft aufwachsen können und schlussendlich selbst gleichberechtigte Bürger dieser Gesellschaft werden, für die es ihrerseits selbstverständlich ist, unterschiedlichste Menschen und Ideen in ihrer Gemeinschaft zuzulassen.

Die Notwendigkeit der Bildung im Leben eines jeden Menschen wird durch Humboldt offensichtlich und wirkt, sich aus der Sinnsuche des Menschen entwickelnd, logisch nachvollziehbar, und, sobald man diese Logik anerkannt hat, gar unausweichlich für ein gutes und sinnvolles Leben. Die Notwendigkeit der Erziehung hingegen erschließt sich erst bei näherer Betrachtung. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention und der Lebensphilosophie von Humboldt ist die stetige Bildung der Gesellschaft und der darin lebenden Individuen. Die Erziehung spielt hierbei in der öffentlichen Wahrnehmung eine so geringe Rolle, dass die Auslassung des Begriffes „Erziehung“ in der deutschen Übersetzung der Konvention nicht weiter auffällt und somit keine Korrektur in der Schattenübersetzung findet.

Und doch ist eine gute und gleichberechtigte Erziehung unerlässlich für die Sicherung und Stabilisation des angestrebten Gesellschaftsverständnisses. Würde man als Lehrer versuchen, den Schülern Bildung im humboldtschen Sinne zu ermöglichen ohne sie dabei bewusst erziehen zu wollen, so würde man wohl Kinder aller Arten in den Unterricht aufnehmen und ihnen allenfalls „Gegenstände“

als „Teil von Welt“ präsentieren, an denen sich jeder Einzelne auf seine Weise bilden könnte (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 237f.).

Dieses Setting allein macht aber noch keinen inklusiven Unterricht. Allein die Begegnung mit unterschiedlichen anderen Schülern ist für Kinder sehr wohl wichtig und bereichernd, doch es bedarf auch eines guten Umgangs miteinander, um mit- und voneinander lernen zu können. Diese soziale Norm ist keineswegs automatisch gegeben. Oftmals hat die vorhergegangene Erziehung ihre Spuren hinterlassen; nicht immer sind diese Spuren sozial verträglich. Wenn man davon ausgeht, dass es Vorurteile, Diskriminierung und Mobbing in der Welt gibt, so muss man auch damit rechnen, dass die Schüler einer Klasse bereits Erfahrungen hiermit gemacht haben und sie in die Klasse tragen.

Selbst wenn die Schüler durch „Bildung“ vom Lehrer lernen, dass das Ziel eine heterogene und einander zugewandte Welt ist, so bedeutet das noch nicht, dass alle Schüler das ohne erzieherische Anleitung folgerichtig auf ihr direktes Umfeld und ihr eigenes Handeln übertragen können. Selbst, wenn sie wahrnehmen, dass sie in einer Klasse zusammen mit unterschiedlichen Kindern und auch mit Kindern mit Behinderung lernen, kann ohne grundlegende Erziehung nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Situationen kommen kann, in denen sich falsche Motivationen bilden. Wenn nicht alle auf demselben Leistungsniveau arbeiten müssen, wieso sollten einzelne Schüler einsehen, einen längeren Text zu lesen oder eine komplexere Rechenaufgabe zu lösen? Bildung ist beizeiten anstrengend und erfordert die richtige Motivation. Hierfür benötigt man Erziehung.

Kinder werden schon vor Schuleintritt erzogen: Bewusst geschieht dies unter anderem von ihren Eltern, anderen Familienmitgliedern und oft auch von Kindergartenerziehern. Unbewusst wird das Kind von allem und jedem erzogen, dem es begegnet. Grundsätzlich nennt Rousseau drei Erzieher:

„Die innere Entwicklung unserer Fähigkeiten und unserer Organe ist die Erziehung durch die Natur [l'éducation de la nature]. Der Gebrauch, den man uns von dieser Entwicklung zu machen lehrt, ist die Erziehung durch die Menschen [l'éducation des hommes], und der Gewinn unserer eigenen Erfahrung mit den Gegenständen, die uns affizieren, ist die Erziehung durch die Dinge [l'éducation des choses].“ (Rousseau [1762] 1993, S. 197)

Rousseau geht davon aus, dass jeder Mensch potenziell gut geboren wird; dass die natürlichen Anlagen in jedem Kind von Grund auf gut und sozial verträglich

sind (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 170). Erwachsene sind im Gegensatz zu Kindern schon massiv von Menschen und Dingen erzogen worden und haben mit den Erfahrungen, die sie im Laufe ihres Lebens in der Gesellschaft gemacht haben, eventuell schon einige Dysbalancen und Widersprüche in diesen unterschiedlichen Formen der Erziehung erfahren, was nach Rousseau zu einem unausgeglichene Charakter führt. Die Entwicklung jedes Menschen ist daher abhängig vom Zusammenarbeiten der drei Lehrer. „Der Schüler, in dem sich ihre verschiedenen Lehren widerstreiten, ist schlecht erzogen und wird immer uneins sein mit sich selbst“ (Rousseau [1762] 1993, S. 198). Rousseau nennt „die Lüge, die Eitelkeit, den Zorn, den Neid“ (Rousseau [1761] 1993, S. 174) als beispielhafte Konsequenzen der widersprüchlichen Erziehung im Schüler. Diese Charakterfehler können, sobald sie sich über die Jahre im erwachsenen Menschen manifestiert haben, bei der Erziehung auf die Kinder übertragen werden (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 170). Daher ist es notwendig, dass Lehrer, während sie versuchen, die Kinder gut – das heißt: im Einklang der drei Erzieher miteinander – zu erziehen, sich und ihr eigenes Verhalten vor den Schülern regelmäßig reflektieren. Denn auch sie sind Menschen, die im Laufe ihres Lebens in der Gesellschaft höchstwahrscheinlich schon negativ geprägt worden sind und Charakterfehler besitzen. Sie dürfen also ihre eigenen Fehler, seien sie bedingt durch Erschöpfung, Frustration, Ungeduld, oder ähnliches, nicht auf die Schüler übertragen und müssen gleichzeitig von den Kindern bereits eingeübtes und in der Klasse gezeigtes sozial unverträgliches Verhalten unterbinden, damit dies nicht reproduziert wird.

„Nun hängt von diesen drei Erziehungsarten die erste, die der Natur, keineswegs von uns selbst ab, die durch die Dinge nur in gewisser Hinsicht, wogegen die durch die Menschen die einzige ist, deren wir wirklich Herr sind – wenigstens unter gewissen Voraussetzungen. Denn wer könnte schon hoffen, über alle Reden und Handlungen, denen ein Kind ausgesetzt ist, zu bestimmen?“ (Rousseau [1762] 1993, S. 198)

Daher ist es Aufgabe der Menschen, genauer der Lehrer, zu wissen, wie gute Erziehung sein muss, um gelingen und somit als Basis für eine nachfolgende Bildung des Menschen wirken zu können.

Rousseau geht von individuellen, von Grund auf guten, von der Natur gegebenen Anlagen bei jedem Menschen aus, die sich dann unter Einfluss der beiden

anderen Erzieher entwickeln. Diese anderen Erzieher, die Menschen und die Dinge, richten sich, um keine Widersprüche zwischen den unterschiedlichen Arten der Erziehung zu provozieren, nach der Natur (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 198). „Außer der allen Menschen gemeinsamen Beschaffenheit bringt ein jeder bei seiner Geburt besondere Anlagen mit, welche seine Fähigkeiten und seinen Charakter bestimmen und welche man weder zu verändern noch zu zwingen, sondern auszubilden und vollkommen zu machen hat“ (Rousseau [1761] 1993, S. 170). Es geht auch in der inklusiven Bildung nicht darum, die Menschen gleich zu machen, sondern sie gleichwertig und gleichberechtigt zu behandeln. Die Aufgabe des Lehrers ist es, die Schüler zu befähigen, sich im Sinne von Humboldt nach ihren Begabungen und Interessen zu bilden, wobei der Kreis an Begabungen und Interessen möglichst groß sein sollte, um schlussendlich mit allem was man darstellt, für die Gesellschaft, und die eigene Person in dieser, zu arbeiten. Dass in der Erziehung erst der Charakter der Kinder herausgefunden werden soll, ehe man ihn bildet (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 172), passt gut zum Inklusionsgedanken, da es auch dort darum geht, Kinder mit ihren Stärken und Schwächen wahrzunehmen und an dem Punkt dann mit der Förderung der Bildung anzusetzen.

„[...] [E]s geht nicht darum, den Charakter zu ändern und die natürlichen Anlagen umzuformen, sondern vielmehr darum, sie bis zu ihren Grenzen zu fördern, sie zu pflegen und vor Ausartungen zu bewahren. Denn auf diese Art wird ein Mensch alles, was er sein kann, und so wird das Werk der Natur durch die Erziehung bei ihm vollendet.“ (Rousseau [1761] 1993, S. 172)

Die Individualität jedes Menschen ist natürlich gegeben und wird vom Lehrer in ihrer Entfaltung unterstützt. Indem man jedem die Chance gibt, sich individuell zu entwickeln, legt man den Grundstein für ein inklusives Miteinander.

In diesem Sinne ist auch Rousseaus Konzeption der natürlichen und allgemeinen Menschenbildung zu verstehen:

„Der natürliche Mensch ist sich selbst alles [L’homme naturel est tout pour lui;]. Er ist die ungebrochene Einheit [l’unité numérique], das absolute Ganze, das nur zu sich selbst oder seinesgleichen eine Beziehung hat. Der bürgerliche Mensch ist nur eine Bruchzahl [unité fractionnaire], die von ihrem Nenner abhängig ist und deren Wert in ihrer Beziehung zum Ganzen besteht, das heißt dem gesellschaftlichen Ganzen.“ (Rousseau [1762] 1993, S. 201)

Für Rousseau kann der Widerspruch zwischen den natürlichen Ansprüchen und Bedürfnissen des Menschen und den gesellschaftlichen Anforderungen nur bildungsgeschichtlich aufgelöst werden. Das entspricht in etwa dem humboldtschen Weg von der Allgemeinen Menschenbildung zur Spezialbildung (= Berufsbildung).

In letzterer Ausrichtung wünscht sich Rousseau für seine ‚Schüler‘, „daß man ihre Neigungen mit allem nähre, was sie nützlich machen kann“ (Rousseau [1762] 1993, S. 201). Dabei ist das Wort „nützlich“ nicht in ökonomischer Engführung gemeint. Es geht vielmehr insgesamt darum, sich in den Dienst der Gesellschaft bzw. Menschheit zu stellen, statt den eigenen Vorteil auf Kosten anderer zu suchen.

Demgegenüber widerspräche ein utilitaristisches Nützlichkeitsverständnis auch einer handlungsfreien, inklusiven Bildung und somit ebenso der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn auch nach Humboldt soll man sich seiner Stellung in der Gesellschaft gewahr werden, indem man seine Arbeit in eine „allgemeinere[...] Übersicht“ (Humboldt [1793] 2002, S. 234) überführt; jedoch hält Humboldt nicht an der versteiften Beibehaltung dieser Ordnung fest, sondern lässt das Individuum prinzipiell handlungsfrei, sich nach allen Seiten hin zu bilden, ohne sich dabei aber „allein dem Zufall zu überlassen“ (Humboldt [1793] 2002, S. 234).

Es ist für das Gelingen der bildungsrelevanten Forderungen in der UN-Behindertenrechtskonvention wichtig zu verstehen, „daß die erste und wichtigste Erziehung, eben diejenige, welche jedermann vergißt, darin besteht, daß man ein Kind befähigt, erzogen zu werden“ (Rousseau [1761] 1993, S. 169). Rousseau spricht von einer ersten und zweiten Erziehung. Erstere ist die, die wir heute im Deutschen als „Erziehung“ kennen, zweitere die „Bildung“. Im französischen Original wird der Begriff „éducation“ für beide Phänomene genutzt (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 169). Die erste Erziehung, das, was wir unter „Erziehung“ verstehen, geschieht, bevor das Kind seine volle Vernunft erlangt hat. „Die Vernunft beginnt sich erst nach einigen Jahren zu bilden und wenn der Körper eine gewisse Festigkeit erlangt hat“ (Rousseau [1761] 1993, S. 169). Wenn man mit dem Anspruch auf Bildung beginnen will, ehe überhaupt die Vernunft da ist, den Sinn der Bildung zu erkennen, so verlieren die Kinder „ihre Lebenskraft; sie

werden zart, schwach, ungesund und verdummen eher, als daß sie vernünftig werden [...]“ (Rousseau [1761] 1993, S. 169f.). Somit muss nach Rousseau erst erzogen werden, bis Bildung möglich wird. Wenn Kinder auswendig lernen, ohne den Inhalt oder den Grund des Auswendiglernens zu verstehen, so gewöhnen sie sich an ein Lernen ohne Sinn, ein Lernen um des Lernens Willen (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 186). Kinder, denen „keinerlei Zwang auferlegt“ wird, „können ihre Freiheit gar nicht mißbrauchen; ihr Charakter kann weder verdorben werden noch sich Fesseln anlegen; man lässt ruhig ihren Körper kräftiger werden und ihre Urteilskraft keimen; keine Knechtschaft erniedrigt ihre Seele; die Blicke anderer erwecken ihre Eigenliebe nicht; sie halten sich weder für große Leute noch für angekettete Tiere, sondern für glückliche und freie Kinder“ (Rousseau [1761] 1993, S. 187).

„[V]or dem Erwachen der Vernunft gibt es keine wahre Erziehung für den Menschen“ (Rousseau [1761] 1993, S. 173). „Wahre Erziehung“ meint „Bildung“, also den Prozess, der stattfinden kann, sobald die jungen Menschen Vernunft besitzen. Sobald die Entwicklung der Vernunft weit genug vorangeschritten ist, um Bildungsprozesse zu verstehen, kann wahrhaftig gebildet werden (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 182).

In einer Fußnote bemerkt Rousseau: „Selbst Locke, der weise Locke, hat es vergessen; er spricht weit mehr von dem, was man von den Kindern verlangen soll, als von dem, was man tun muß, um es zu erhalten“ (Rousseau [1761] 1993, S. 169). Doch nicht nur Locke hat es vergessen. Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention ist nur von „Bildung“ die Rede, nicht aber von „Erziehung“. Doch Kinder sind nicht von Geburt an vernünftig und somit zur sinnvollen Bildung fähig; sie müssen zur Vernunft erzogen werden, ehe sie sich vernünftig bilden können.

„Man kennt die Kindheit nicht: mit den falschen Vorstellungen, die man von ihr hat, verirrt man sich um so mehr, je weiter man geht [On ne connoit point l'enfance: sur les fausses idées qu'on en a, plus on va, plus on s'égaré]. Die vernünftigsten Leute halten sich an das, was der Mensch wissen muß, ohne zu überlegen, was zu lernen die Kinder imstande sind.“ (Rousseau [1762] 1993, S. 192)

Diese Kritik wäre auch heute noch aktuell und angebracht, wenn man davon ausginge, dass es Menschen gibt, die sich mit Bildung befassen, aber nicht an die

Erziehung denken, die sinnvolle Bildung erst einleitet und ermöglicht. Die ausbleibende Verwendung des Begriffs „Erziehung“ im Artikel 24 der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kann noch nicht als stützendes Indiz für diesen Vorwurf gelten, da in Artikel 8 sinngemäß von schulischer Erziehung die Rede ist (vgl. UN-BRK 2018, S. 12). Es muss hierdurch allerdings erwartet werden, dass sich Lehrer den Erziehungs- und Bildungsbegriff in der UN-Behindertenrechtskonvention vergegenwärtigen und sich der Notwendigkeit beider Teile und ihrer gegenseitigen Bedingtheit bewusst werden.

Wenn Kinder gut erzogen sind, wenn sie gelernt haben, sich in einer Gesellschaft sozial zu verhalten, so sieht der Umgang mit ihnen mühelos aus (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 168). Es fällt gar nicht auf, dass man seiner Erziehungsaufgabe als Lehrer nachgeht; sichtbar bleibt dann nur noch der Unterricht. So kann es nach außen so wirken, als würde gar nicht mehr erzogen werden. Wenn man schulische Erziehung nicht unmittelbar wahrnimmt, so ist es auch nicht verwunderlich, dass inklusive Erziehung im Gegensatz zu inklusiver Bildung in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausdrücklich gefordert wird. Doch ein Lehrer kann auch in einer harmonischen Klasse niemals davon ausgehen, dass seine Schüler fertig erzogen seien und ihr Verhalten niemals wieder korrigiert werden muss. Selbst sobald die Schüler sich im Allgemeinen sozial verträglich verhalten, so muss der Lehrer immer wachsam sein für eventuelles Fehlverhalten. Da er im Laufe der Entwicklung der Schüler immer weniger eingreifen muss, wird die erzieherische Tätigkeit des Lehrers immer weniger sichtbar, jedoch muss man sich bewusst sein, „daß sich unter diesem Anschein der Nachlässigkeit die wachsamste Aufmerksamkeit“ (Rousseau [1761] 1993, S. 168) verbirgt.

Wenn im humboldtschen Sinne lebenslange Bildung – beziehungsweise eine Bildung die noch über den Zeitraum des eigenen Lebens hinaus reicht (vgl. Humboldt [1793] 2002, S. 235) – Lebensziel und -aufgabe ist, so ist dies das Endziel eines jeden Menschen, doch es ist nicht das einzige Ziel. Das Erstziel ist eine geglückte Erziehung, die vernünftige Menschen und selbstbestimmte Bürger der Gesellschaft hervorbringt. Das Erstziel kann erreicht werden, muss aber aktiv durch Selbstreflexion aufrecht erhalten werden. Das Endziel kann anschließend niemals vollständig erreicht werden, es erfolgt nur eine unendliche Annäherung.

So ist für den Lehrer auf seine Schüler bezogen die Bildung das höchste Ziel, doch die Erziehung in einem gewissen Sinne das Hauptziel. Wenn ein Schüler die Schule eines Tages verlässt, ohne das größtmögliche Maß an Vernunft, Urteilkraft und Mündigkeit in der Gesellschaft erlangt zu haben, wenn er nicht die Fähigkeit besitzt, in Anbetracht und unter völliger Ausschöpfung seiner Möglichkeiten – und sei dies mit oder ohne persönliche Assistenz – selbstbestimmt und eigenwirksam zu handeln, so ist der Lehrer in seinem Auftrag gescheitert. Egal wie gebildet der Schüler zu sein scheint, es kann keine sinnvolle Bildung sein. Dieser Auftrag gilt für den Lehrer für alle seine Schüler, mit oder ohne Behinderung. Alle Schüler sollen beim Verlassen der Schule vorbereitet sein auf ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes, freies, respektvolles, demokratisches Leben in der Gesellschaft, um diese Gesellschaft nach ihrer Vision zu einer empathischen und toleranten Gesellschaft bilden zu können.

Die daraus resultierende Folge für die pädagogische Praxis lautet, dass, um die Schüler gut zu erziehen, in der Klasse vom ersten Tag an transparente Regeln herrschen müssen, deren Einhaltung wachsam geprüft werden muss.

Die Regeln sind keine vom Lehrer ausgedachten und verhängten Klassenregeln und sie dürfen auch nicht als solche von den Schülern aufgefasst werden. In dem Falle würden sie lernen, Autoritäten zu gehorchen, ohne sie mündig zu hinterfragen (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 169f.). Was der Lehrer vermittelt, sind allgemeine Gesellschaftsregeln, die für jede Art der Interaktion in der Gesamtgesellschaft gelten. Der Lehrer muss sie nicht neu aufstellen, sondern den Schülern die bereits bestehenden Gesetze der Freiheit vergegenwärtigen. „Die einzigen Gesetze, die man ihnen bei uns auferlegt, sind die Gesetze der Freiheit selbst, nämlich daß sie die andern nicht mehr stören, als diese sie stören, daß sie nicht lauter schreien, als man redet [...]“ (Rousseau [1761] 1993, S. 182). Aus dem, was man sich für sich selbst wünscht, ergibt sich das, was man seinen Mitmenschen entgegenbringen muss. Die Gesetze der Freiheit müssen somit nicht künstlich forciert werden; sie ergeben sich aus der Notwendigkeit.

Nach Rousseau besteht das dem Kind natürlich auferlegte Joch der Notwendigkeit darin, dass es ein Kind und somit hilfsbedürftig ist. Indem es sein Joch anerkennt und somit seine durch die Rolle des Kindes gegebene Hilfsbedürftigkeit einsieht,

muss es den Erwachsenen als Erzieher in ihrer natürlich gegebenen Autorität vertrauen und gehorchen, ohne das künstliche Regeln aufgestellt werden müssten (vgl. Rousseau [1761] 1993, S. 176f.). Auf dieselbe Art und Weise muss das Kind die Gesetze der Freiheit anerkennen, da auch sie sich logisch ergeben. Wenn das Kind merkt, wie bereichernd es ist, in einer vielfältigen Gesellschaft zu leben, in der es selbstwirksam seine Umwelt mitgestalten und von den Eigen- und Errungenschaften anderer profitieren und lernen kann, so muss es auch zulassen, dass sich seine Mitmenschen so gut es geht bilden, um die Welt auf immer einfluss- und verständnisvollere Weise mitgestalten zu können. Wer hilft, dem wird geholfen. Wer möchte, dass man ihn nicht auf Grund seiner Schwächen ausgrenzt, der darf das auch nicht mit anderen tun. Wer andere als Bereicherung wertschätzt, der wird ihre Förderung begrüßen anstatt sie neidisch zu hinterfragen, besonders wenn er weiß, dass ihm das im gleichen Maße ermöglicht wird. „Verhindern wir ihre Eitelkeit am Entstehen, oder halten wir wenigstens deren Entwicklung auf; das heißt wahrhaftig für ihr Glück arbeiten“ (Rousseau [1761] 1993, S. 179). Wer zur Menschlichkeit, zum sozial verträglichen Handeln in der inklusiven Gesellschaft erzogen wird, der kann schlussendlich selbst von der Menschlichkeit und dem ihm von der Gesellschaft entgegengebrachten Respekt profitieren. Das Kind erkennt die Notwendigkeit des sozialen Verhaltens, der Achtung der Rechte des Anderen und des inklusiven Lebens in der Wertschätzung der eigenen Rechte und des Willkommenseins in der Gemeinschaft. Daher sollen die Gesetze der Freiheit für alle Kinder im Unterricht präsent oder zumindest nach Erinnerung nach einer Nicht-Einhaltung wieder nachvollziehbar sein. Die „Klassenregeln“ gelten nicht nur in der Klasse und nicht nur weil der Lehrer das so befiehlt, sondern weil es nur so Sinn macht.

Wenn der Lehrer Streit, Mobbing oder Diskriminierung im Unterricht wahrnimmt, so darf er dies nicht – vermeintlich um mehr Zeit der Bildung widmen zu können – unbeachtet lassen. Es muss sofort interveniert werden, um keine Akzeptanz für solche destruktiven Verhaltensweisen zuzulassen. Gegenseitiger Respekt und die Bereitschaft voneinander und miteinander zu lernen und gemeinsam an der selben Welt und Realität zu arbeiten, bildet die Basis, auf der vielfältiger Unterricht überhaupt erst stattfinden kann.

„Davon abgesehen, schränkt man sie in nichts ein; man zwingt sie niemals, etwas zu lernen; man langweilt sie niemals mit fruchtlosen Ermahnungen; man tadelt sie niemals; die einzigen Lehren, die sie erhalten, sind aus der Einfachheit der Natur geschöpfte praktische Lehren.“ (Rousseau [1761] 1993, S. 183)

Wenn die Kinder den Unterricht, aus ihrem Joch der Notwendigkeit heraus, als hilfreich und interessant wahrnehmen können, ergibt sich im Idealfall die Motivation von selbst. Kinder müssen so erzogen werden, dass sie den Grundsatz der sozialen Verträglichkeit in der heterogenen Gesellschaft verstehen und anerkennen, bevor Bildung sinnvoll geschehen kann. Erst dann verstehen sie auch die Notwendigkeit des heterogenen Lernens auf unterschiedliche Arten und Weisen und auf unterschiedlichen Lernniveaus. Denn wichtig beim leistungsdifferenzierten Arbeiten ist, dass keine Trennung in „Regelschüler“ und „Schüler mit Behinderung“ entsteht, sondern ein Verständnis und Respekt für unterschiedliche Persönlichkeiten in der diversen Gesellschaft zu Grunde gelegt werden kann, worauf ein individuelles Lernen dann aufbaut.

Die Klasse funktioniert hierbei als eine Gemeinschaft, die die Schüler auf die regionale, nationale und internationale Gesellschaft vorbereiten kann. In dem System Klasse können Schüler ihr Verhalten austesten und müssen hierbei vom Lehrer angeleitet werden. Um es mit Klafki zu sagen:

„Wenn Bildung [...] mit darin besteht, daß der Mensch sich selbst und seine Wirklichkeit recht versteht bzw. daß der junge Mensch in das ihm mögliche Selbst- und Weltverständnis schrittweise eingeführt wird, dann gebührt dem Handeln als einer Weise der Selbst- und Wirklichkeitserfahrung notwendigerweise ein Platz im Raum der Bildungsbemühungen.“ (Klafki 1963, S. 52)

Sobald ein Kind im Unterricht eine sozial unverträgliche Bemerkung macht oder Verhalten zeigt, was nicht von Toleranz, Respekt und einer gegenseitigen Bereicherung in der vielfältigen Gesellschaft ausgeht, sondern diese eventuell sogar effektiv hindert, so treten einstellungsbedingte Barrieren im Sinne des Sozialgesetzbuches in Kraft. Solch ein Verhalten muss vom Lehrer unbedingt korrigiert werden, damit Schüler es sich nicht als dauerhaftes, scheinbar akzeptiertes Handeln aneignen. Wenn jede Handlung einer zugrundeliegenden Einstellung entspringt, so muss diese Einstellung sozial verträglich sein, um soziales, bereicherndes Handeln hervorzubringen. Dies ist das Ziel, das durch die Erziehung erreicht werden soll. „Derjenige, bei dem es keine inneren

Widersprüche gibt, wo alles auf ein Ziel ausgerichtet ist, ist der einzige, der sein Ziel erreicht und konsequent lebt. Er allein ist richtig [bien] erzogen“ (Rousseau [1962] 1993, S. 198). Auch nach Humboldt muss das Ziel stets vor Augen sein, damit der richtige Weg eingeschlagen werden kann.

„Die letzte Aufgabe unsres Daseyns: dem Begriff der Menschheit in unsrer Person, sowohl während der Zeit unsres Lebens, als auch noch über dasselbe hinaus, durch die Spuren des lebendigen Wirkens, die wir zurücklassen, einen so grossen Inhalt, als möglich, zu verschaffen, diese Aufgabe löst sich allein durch die Verknüpfung unsres Ichs mit der Welt zu der allgemeinsten, regesten und freiesten Wechselwirkung. Diess allein ist nun auch der eigentliche Massstab zur Beurtheilung der Bearbeitung jedes Zweiges menschlicher Erkenntniss. Denn nur diejenige Bahn kann in jedem die richtige seyn, auf welcher das Auge ein unverrücktes Fortschreiten bis zu diesem letzten Ziele zu verfolgen im Stande ist, und hier allein darf das Geheimniss gesucht werden, das, was sonst ewig todt und unnütz bleibt, zu beleben und zu befruchten.“ (Humboldt [1793] 2002, S. 235f.)

Wie aber erlangt der Lehrer soziales Verhalten von Kindern, die noch nicht vernünftig sind? Junge Kinder haben noch nicht das Urteilsvermögen eines Erwachsenen, sie müssen die Welt erst begreifen. Man „könnte ebensogut fordern, daß ein Kind von zehn Jahren fünf Fuß groß sein sollte, als daß es Urteilskraft hätte“ (Rousseau [1761] 1993, S. 169). Lehrer dürfen nicht untätig das Erwachen der Vernunft in ihren Schülern abwarten oder voraussetzen, um dann schließlich rein bildend im Unterricht zu thematisieren, was eine vielfältige Gesellschaft ist und dass die Kinder in einer leben. Sie müssen vorher schon, wenn die Kinder noch nicht vernünftig sind, als gutes Vorbild, dieses Gesellschaftsverständnis nach außen spiegeln, ihnen vorleben, wie man sich in einer inklusiven Gesellschaft verhält, und Verhalten unterbinden, das nicht sozialfähig und respektvoll ist. Während der Schulzeit muss der Lehrer als Vorbild dienen. Von ihm und von seinen Mitschülern lernt das Kind Verhalten. Sobald sie vernünftig sind, also ein ausreichendes Maß an Urteilsvermögen haben, besteht die Aufgabe des Lehrers darin, ihnen den vor ihnen liegenden Weg der Bildung zu zeigen und ihn ihnen zu erklären. Es ist notwendig, eine soziale Praxis unter den Schülern auch deswegen schon ganz zu Beginn einzuüben, da Kinder durch Handeln am besten Lernen (vgl. Rousseau [1762] 1993, S. 282ff.). Wenn sie merken, dass sie mit ihrem sozialen Verhalten erfolgreich sind, verinnerlichen sie dies als Verhaltensmuster und behalten es bei.

7 Fazit

Es gibt laut dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilnahme von Menschen mit Behinderungen, § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen (1) zwei Arten von Barrieren, die einen Menschen mit Behinderung in Wechselwirkung mit seiner Beeinträchtigung an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können: umweltbedingte und einstellungsbedingte Barrieren.²⁵ Es geht also einerseits um materielle, andererseits um immaterielle Barrieren, die es gilt, so klein wie möglich zu halten beziehungsweise im Idealfall ganz abzubauen.

Wenn man davon ausgeht, dass jeder Haltung eine Einstellung zugrunde liegt, so muss man doch noch dringender die immateriellen als die materiellen Barrieren aufheben, da die materiellen Barrieren zwar akut materiell existieren, die immateriellen Barrieren aber neue immaterielle und materielle Barrieren hervorbringen.

Einstellungsbedingte Barrieren angehen heißt das Problem an der Wurzel packen, statt die nachwachsenden Keime abzuschneiden. Nur wenn man auch die einstellungsbedingten Barrieren angeht, kann man auch die Wahrnehmung von umweltbedingten Barrieren schärfen.

Die Beseitigung einstellungsbedingter Barrieren geschieht in der Institution Schule durch Bildung und Erziehung. Lehrer erziehen und bilden, um ihrerseits die Gesellschaft zum Bestmöglichen ihrer selbst weiterzuentwickeln.

Bildung geschieht durch Aufklärung und Vermittlung einer offenen Weltsicht sowie durch Thematisierung und Hinterfragung von Differenzlinien in der Gesellschaft durch den Lehrer im Unterricht. Er leitet die allgemeine, freie und rege Selbst- und Weltbildung im Sinne Humboldts an. Jeder Schülerbeitrag ist potenziell wertvoll und lehrreich und muss von der Gesellschaft offen und interessiert wahrgenommen werden.

In der Erziehung fungiert der Lehrer als Vorbild eines weltoffenen Menschen. Er unterbindet sozial unverträgliches Handeln und moderiert die alltägliche Erfahrung der Vielfalt in dem sozialen Gefüge „Schulklasse“. Diese bietet wiederum Raum für freie Entfaltung und Training des eigenen Verhaltens in einer Gesellschaft.

²⁵ vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> (Stand 26.02.2019)

Durch die Schaffung eines Grundverständnisses der heterogenen Gesellschaft und des Respekts und der Wertschätzung aller in dieser Gemeinschaft lebenden Individuen, kann Bildung auf Augenhöhe erst ermöglicht werden.

Ziel der Schullaufbahn ist es, Heterogenität als gesellschaftliches Phänomen wahrnehmen und schätzen zu können. Die Kinder sollen frei und unabhängig sein und sich selbst als eigenständige und selbstwirksame Individuen in der Gesellschaft vertreten können. Ihnen obliegt es schlussendlich eine vielfältige Gesellschaft zu „bilden“ und immer weiter zu entwickeln. Sie können unterschiedliche Blickwinkel einnehmen, respektvoll miteinander umgehen, von Heterogenität profitieren und sie genießen. Wer sich der Gesellschaft durch Erziehung von klein auf an neugierig öffnet und sich auch durch zunächst Andersartiges oder Fremdes bereichern lässt, der toleriert im Alltag und im Unterricht auch schwierige Situationen und erhöhte Assistenzbedarfe. Toleranz und Respekt werden nicht nur eingefordert, sondern auch den Mitmenschen gegenüber ausgestrahlt, im Verständnis und der Würdigung der Bereicherung, die alle Menschen, auch Menschen mit Behinderungen durch ihre einzigartigen Charaktere der vielfältigen Gemeinschaft zukommen lassen.

Der in der Schule gelebte Bildungsbegriff muss also Erziehung enthalten, um zu funktionieren. Wenn der Erziehungsbegriff schon keine Erwähnung in der deutschen Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention findet, so muss er doch im Bewusstsein des pädagogischen Personals notwendig Beachtung finden.

8 Literaturverzeichnis

Printquellen

von Humboldt, Wilhelm: Theorie der Bildung des Menschen. Bruchstück [1793]. In: Flitner, Andreas; Giel, Klaus: *Wilhelm von Humboldt. Werke in fünf Bänden. Band I. Schriften zur Anthropologie und Geschichte. 4. Auflage.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002

Krüger-Potratz, Marianne: *Interkulturelle Bildung. Eine Einführung.* Münster: Waxmann Verlag GmbH, 2005

Krüger-Potratz, Marianne; Lutz, Helma: Sitting at a crossroad – rekonstruktive und systematische Überlegungen zum wissenschaftlichen Umgang mit Differenz [2002]. In: Krüger-Potratz, Marianne: *Interkulturelle Bildung. Eine Einführung.* Münster: Waxmann Verlag GmbH, 2005

Rousseau, Jean-Jacques: Emil oder Über die Erziehung [1762]. Paderborn, München, Wien, Zürich: UTB 115, 1981

Rousseau, Jean-Jacques: Emile oder Über die Erziehung [1762]. In: Hansmann, Otto: *Seminar: Der pädagogische Rousseau. Band I: Materialien.* Weinheim: Deutscher Studien Verlag, 1993

Rousseau, Jean-Jacques: Julie oder Die neue Héloïse. Teil V. Der dritte Brief an Mylord Eduarden (Auszug) [1761]. In: Hansmann, Otto: *Seminar: Der pädagogische Rousseau. Band I: Materialien.* Weinheim: Deutscher Studien Verlag, 1993

Klafki, Wolfgang: *Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. 19. Auflage.* Weinheim/Berlin/Basel: Verlag Julius Beltz, 1970

Internetquellen

https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html (Stand 26.02.2019)

„UN-BRK 2018“:

UN-Behindertenrechtskonvention. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand: November 2018.

Download über die Webseite:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuer_e_UNKonvention_KK.html;jsessionid=E29383FFDBFCD1447DF2D884584D16D7.2_cid320 (Stand 26.02.2019)

<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/IK/1-2/01/03> (Stand 26.02.2019)

<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/IK/1-2/02/01> (Stand 26.02.2019)

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019)

Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. Herausgeber: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stand: November 2016.

Download über die Webseite:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Stand: August 2011. Download über die Webseite:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> (Stand 26.02.2019)

<https://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/education> (Stand 26.02.2019)

„Schattenübersetzung 2018“:

Schattenübersetzung. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Behindertenrechtskonvention – BRK. 3. überarbeitete Auflage.

Herausgeber: NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. Stand: März 2018.

Download über die Webseite:

<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen> (Stand 26.02.2019)

<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/wir-sp-1662535931> (Stand 26.02.2019)

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> (Stand 26.02.2019)

Resolution 61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Herausgeber: Vereinte Nationen. Stand: Dezember 2006. Download über die Webseite:

<http://www.un.org/depts/german/de/uebereinkommen.html> (Stand 26.02.2019)

Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol.

Herausgeber: Vereinte Nationen. Stand: Dezember 2006.

Download über die Webseite:

<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html#Fulltext> (Stand 26.02.2019)

Coverfoto

"New York - United Nations" von David Paul Ohmer ist lizenziert mit CC BY 2.0.

Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie:

<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

Inhalt

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen – Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch – verfasst und ist seit 2009 in einer offiziellen deutschen Übersetzung auch für Deutschland gültig. Dass hier „Inklusion“ und nicht „Integration“, wie es bis heute in der offiziellen deutschen Übersetzung zu lesen ist, gefordert wird, wurde in einer nachträglichen Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. korrigiert. Wenn nun klar ist, was „Inklusion“ ist, und dass sie und nicht „Integration“ das in der Konvention angestrebte Ziel darstellt, so stellt sich die Frage, wie „Bildung“ sein muss, um Inklusion zu erreichen.

Dem Thema „Bildung“ wird in der UN-Behindertenrechtskonvention ein ganzer Artikel gewidmet, ohne aber die volle Tragweite des in der englischen Ursprungsfassung geforderten „education“-Begriffs in die deutsche Übersetzung zu überführen. Dass „education“ neben „Bildung“ auch „Erziehung“ bedeutet, wird sowohl in der offiziellen deutschen Übersetzung als auch in der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. unterschlagen. In beiden Fassungen wird „education“ mit „Bildung“ übersetzt und der Erziehungsbegriff komplett ausgelassen. Was aber hat diese Auslassung zur Folge?

Diese Arbeit befasst sich mit der normativen Analyse des Bildungsbegriffs in der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Berücksichtigung der „Theorie der Bildung des Menschen“ von Wilhelm von Humboldt, sowie der Schriften „Julie oder Die neue Héloïse“ und „Emile oder Über die Erziehung“ von Jean-Jacques Rousseau.